



ze

**Handelsgericht**

rechtskräftig

Präsident Prof. Dr. Christoph Leuenberger, Vizepräsident lic. iur. Hans Schawalder;  
Handelsrichter Albert Bürkler, Gallus Erne, Max Rentsch; Gerichtsschreiberin  
lic.iur. Bigna Heim

**Entscheid vom 29. April 2004**

in der Sache

F- O, AG, St. Gallen,

**Klägerin,**

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jörg Schoch, Schoch, Auer & Partner Rechtsanwälte,  
Marktplatz 4, 9004 St. Gallen,

gegen

L, Z.A. F-91410 Corbreuse,

**Beklagte,**

betreffend

**Forderung**

Rechtsbegehren der Klägerin:

"Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von € 27'392.-- zuzüglich Zins zu 5% für € 20'872.00 seit dem 3. Februar 2001 und für € 6'520.-- seit 1. März 2001 zu bezahlen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Rechtsbegehren der Beklagten:

(Die Beklagte hat kein Rechtsbegehren vorgelegt; sie hat sich weder am Schriftenwechsel beteiligt noch ist sie zur Hauptverhandlung vom 29. April 2004 vor dem Handelsgericht erschienen.)

**Erwägungen**

1. Die Klägerin ist eine in St. Gallen tätige Unternehmung, welche nach eigenen Angaben hoch spezialisierte Produkte aus dem Segment des Optikbereichs u.a. in der Medizinaltechnik entwickelt, herstellt und an Kunden weltweit verkauft.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Corbreuse (F; vgl. Extrait Kbis; Beilage 1 zum klägerischen Plädoyer vom 29. April 2004).

2. a) Die Beklagte hat mit Schreiben vom 23. August 2000 6 Objektive UV-F-Theta im Gesamtwert von € 39'120.-- (gemäss Bestellung FF 256'610,40; vgl. auch kläg. act. 5) bei der Klägerin bestellt (vgl. kläg. act. 1). Ein expliziter, schriftlicher Kaufvertrag für diese Objektive ist nach Angaben der Klägerin nicht geschlossen worden. Die Klägerin bestätigte die genannte "Bestellung" am 14. September 2000 (vgl. kläg. act. 5).

Sodann sei zwischen den Parteien vereinbart worden, wie der gesamte Kaufpreis von € 39'120.-- zu bezahlen sei; eine erste Teilzahlung in der Höhe von 30% des Wertes der Bestellung (€ 11'728.--) gewissermassen im Sinne einer Anzahlung vor der Lieferung; die verbleibenden 70% der Kaufpreissumme (€ 27'392.--) anschliessend innert 30 Tagen ab Lieferung (vgl. kläg. act. 5). Dass sich die Beklagte mit den in der Korrespondenz schriftlich vereinbarten Kauf- und Zahlungsbedingungen einverstanden gezeigt habe, zeige sich auch daraus, dass die Beklagte am 9. November 2000 die erste Teilzahlung in der Höhe von € 11'728.-- an die Klägerin überwiesen habe (vgl. kläg. act. 6).

b) Nach Angaben der Klägerin sind die bestellten Objektive in der Folge mit drei separaten Paketen (2 x 1 Objektiv; 1 x 4 Objektive) am 22. Dezember 2000, am 3. Januar 2001 und am 1. Februar 2001 der Beklagten zugestellt worden (vgl. kläg. act. 2 - 4).

c) Spätestens 30 Tage nach den beiden Teillieferungen (am 3. Januar 2001 bzw. am 1. Februar 2001), mithin am 3. Februar 2001 (€ 20'872.--) bzw. am 1. März 2001 (€ 6'520.--) seien die beiden Restzahlungen über insgesamt € 27'392.-- fällig gewesen. Dieser Restkaufpreis sei bis heute gänzlich unbeglichen geblieben.

d) Die ausstehende Forderung sei zuletzt mit Schreiben vom 21. August 2001 und 10. September 2001 angemahnt worden (vgl. kläg. act. 7 und 8). Die Beklagte habe sich aber in der Folge ebenso wie schon zuvor schlicht nicht mehr gemeldet. Wichtig erscheine dieser Umstand nicht nur deshalb, weil die Zahlung offenbar verweigert worden sei, sondern gerade auch deshalb, weil die Vertragskonformität und Qualität der gelieferten Ware offensichtlich nicht zu Mängelrügen Anlass gegeben hätten.

e) Mit vorliegender Klage mache die Klägerin diesen Restkaufpreis inklusive Verzugszinsen geltend.

3. Mit Bericht vom 18. März 2003 wurde dem Handelsgericht mitgeteilt, dass die Klageschrift und die Aufforderung zur Einreichung der Klageantwort am 6. Januar 2003 Patrick Lafond (PDG der Beklagten) zugestellt wurde. Nachdem beim Handelsgericht innert Frist keine Klageantwort eingegangen war, wurde der Beklagten mit Schreiben vom 2. April 2003 eine Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung der Klageantwort angesetzt und ihr die Säumnisfolgen angedroht (Art. 61 und 165 Abs. 2 ZPO). Mit Bericht vom 23. Juli 2003 teilte der zuständige Procureur dem Handelsgericht mit, diese Nachfristansetzung zur Einreichung der Klageantwort sei am 4. Juli 2003 zugestellt worden. Auch innert der angesetzten Nachfrist ging beim Handelsgericht keine Klageantwort ein, weshalb der Schriftenwechsel abgebrochen wurde und die Parteien mit Schreiben vom 29. Oktober 2003 zur Hauptverhandlung vom 29. April 2004 eingeladen wurden. Die Zustellung der Einladung an die Beklagte am 5. Februar 2004 bestätigte der zuständige Procureur mit Bericht vom 2. März 2004.

Die Beklagte ist am 29. April 2004, 14:00 h nicht zur Hauptverhandlung vor dem Handelsgericht erschienen. Nachdem sich die Beklagte weder am Schriftenwechsel beteiligt hatte, noch an der Hauptverhandlung vom 29. April 2004 erschienen ist, wurde die Hauptverhandlung (unter Wahrung der Wartezeit von 30 Minuten für eine allfällige Verspätung der Beklagten) in Abwesenheit der Beklagten durchgeführt (Art. 173 ZPO;

sGS 961.2). In der Einladung zur Hauptverhandlung vom 29. Oktober 2003 wurde die Beklagte explizit auf Art. 173 ZPO hingewiesen.

## II.

4. a) Die **örtliche Zuständigkeit** des Handelsgerichts ist gegeben; da in vorliegendem Verfahren die Klägerin mit Sitz in St. Gallen die Bezahlung der Restkaufpreissumme für von ihr an die Beklagte gelieferte optische Instrumente fordert (Art. 1 Abs. 2 IPRG (SR 291) i.V.m. Art. 5 Ziff. 1 LugÜ (SR 0.275.11); Art. 118 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. a WKR (UN-Kaufrecht; SR 0.221.211.1); Art. 57 Abs. 1 lit. a WKR i.V.m. Art. 5 Ziff. 1 LugÜ).

b) Da alle diese Voraussetzungen von Art. 14 ZPO vorliegend erfüllt sind, ist das Handelsgericht zur Beurteilung vorliegender Streitsache auch sachlich zuständig.

c) Auf vorliegendem Sachverhalt kommt das **Wiener Kaufrecht** (WKR) zur Anwendung, sofern es selbst materielle Regelungen enthält. Fragen, die im WKR nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem WKR zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist (Art. 7 Abs. 2 WKR). Nach Art. 117 IPRG untersteht ein Vertrag bei Fehlen einer Rechtswahl dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt. Es wird vermutet, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Staat, in dem diejenige Partei ihre Niederlassung hat, welche bei einem Vertrag aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit die charakteristische Leistung erbringen soll (Art. 117 Abs. 2 IPRG). Bei Veräusserungsverträgen gilt die Leistung des Veräusserers als charakteristische Leistung (Art. 117 Abs. 3 lit. a IPRG).

Da vorliegend die Klägerin die charakteristische Leistung zu erbringen hatte (Lieferung der bestellten Objektive), ist schweizerisches Recht Vertragsstatut und zur Lückenfüllung subsidiär heranzuziehen.

## III.

5. Nach Art. 3 WKR stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren den Kaufverträgen gleich. Der Kaufvertrag bedarf keiner besonderen

Form (Art. 11 WKR). Die schriftliche Bestellung der Beklagten vom 23. August 2000 stellt juristisch eine Aufforderung zur Offertstellung dar (vgl. kläg. act. 1). Die eigentliche Offerte erfolgte seitens der Klägerin mit der "Confirmation de Commande No. 300847" vom 14. September 2000 (vgl. kläg. act. 5; Art. 14 Abs. 1 WKR). Betreffend Annahme dieser Offerte liegt kein schriftliches Dokument der Beklagten vor. Mit Bankauszug vom 9. November 2000 ist jedoch belegt, dass die Beklagte die Anzahlung geleistet hat, wie sie in der Offerte der Klägerin vom 14. September 2000 gefordert wurde (dieselben Zahlungskonditionen wurden auch von der Beklagten in ihrem ersten Schreiben bereits genannt; vgl. kläg. act. 1 unter dem Titel "condition de règlement"; 30% von € 39'120.-- sind € 11'736.00; Gemäss Bankauszug wurden hiervon € 8.-- für fremde Bankspesen abgezogen, vgl. kläg. act. 6). Damit ist die Einigung der Parteien nicht nur über die Zahlungskonditionen, sondern auch über den Gesamtpreis belegt, da sich die Anzahlung nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in Abhängigkeit dieses Gesamtpreises berechnete. Die Leistung der geforderten Anzahlung seitens der Beklagten durfte die Klägerin vorliegend als konkludente Annahme ihrer Offerte verstehen (Art. 15 Abs. 1 WKR i.V.m. Art. 18 Abs. 1 WKR). Mit der Bestimmung der Art und Menge der zu liefernden Ware und der Bestimmung des Kaufpreises und der Leistung der Anzahlung sind alle Voraussetzungen für das gültige Zustandekommen des vorliegenden Liefervertrages erfüllt. Der Liefervertrag ist damit spätestens am 9. November 2000 (Eingang der Anzahlung auf Konto der Klägerin; vgl. kläg. act. 6) gültig zustande gekommen.

6. Der Verkäufer ist nach Massgabe des Kaufvertrages verpflichtet, die Ware zu liefern und dem Käufer das Eigentum an der Ware zu übertragen (Art. 30 WKR).

Die Klägerin hat nach eigenen Angaben die bestellten 6 Objektive UV-F-Theta in drei separaten Paketen der Beklagten, jeweils mit einer entsprechenden Proformarechnung zugestellt (vgl. kläg. act. 2 – 4). Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe keinerlei Beanstandungen, auch nicht bezüglich der gelieferten Ware erhoben (vgl. Art. 35 ff. WKR). Nachdem die Beklagte auf eine Beteiligung am Schriftenwechsel verzichtet hat, verzichtete sie auch auf eine Bestreitung dieser klägerischen Behauptung. Das Gericht hat deshalb davon auszugehen, dass keinerlei Mängel an der gelieferten Ware zu beanstanden gewesen sind und die Klägerin vorliegend ihren vertraglichen Pflichten aus dem Liefervertrag in jeder Hinsicht nachgekommen ist.

7. Der Käufer ist seinerseits verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen und die Ware anzunehmen. Erfüllungsort ist mangels abweichender vertraglicher Regelung der Ort der Niederlassung des Verkäufers (Art. 53 i.V.m. Art. 59 WKR; Art. 57 Abs. 1 lit. a WKR).

Wann und wie die Beklagte vorliegend die seitens der Klägerin gelieferte Ware abgenommen hat, ist nicht bekannt. Nachdem die Beklagte darauf verzichtet hat, sich am Schriftenwechsel zu beteiligen, hat sie auch darauf verzichtet hierzu Behauptungen aufzustellen. Das Gericht hat deshalb davon auszugehen, dass die von der Klägerin gelieferte Ware abgenommen worden ist.

Zufolge eines Teilnahmeverzichtes am Schriftenwechsel, in welchem die Beklagte die klägerischen Vorbringen zu bestreiten gehabt hätte, hat das Gericht sodann von der Behauptung der Klägerin auszugehen, dass die Beklagte den Restkaufpreis bis heute nicht bezahlt hat und damit ihrer Zahlungsverpflichtung aus dem Liefervertrag vom 9. November 2000 nicht nachgekommen ist.

8. Gemäss zwischen den Parteien übereinstimmend vereinbarter Zahlungskonditionen hatte die Beklagte den Restkaufpreis 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Euro zu bezahlen (vgl. kläg. act. 5; auf der Rückseite "conditions de paiements"). Die Fakturen datieren vom 3. Januar 2001 (für 1 Stück und 4 Stück; vgl. kläg. act. 2 und 3) und vom 1. Februar 2001 (für 1 Stück; vgl. kläg. act. 4). Wann diese Fakturen der Beklagten zugegangen sind, ist aufgrund der seitens der Klägerin eingereichten Akten nicht bekannt. Dieses Datum ist jedoch entscheidend für die Feststellung der Fälligkeit des Restkaufpreises sowie für die Berechnung der Verzugszinsen.

Nachdem die Beklagte sich am Schriftenwechsel nicht beteiligt hat und damit auch darauf verzichtet hat, den seitens der Klägerin behaupteten Zugang bzw. den behaupteten Zugangszeitpunkt der genannten Fakturen zu bestreiten, darf das Gericht davon ausgehen, dass besagte Fakturen der Beklagten nach der üblichen Übermittlungsdauer zugestellt worden sind. Geht man von einer Übersendungsdauer von maximal zwei Wochen aus, so dürften betreffende Fakturen wohl spätestens ca. Mitte Januar 2001 bzw. Mitte Februar 2001 bei der Beklagten eingetroffen sein. Die Restzahlungen dürften damit spätestens Mitte Februar 2001 bzw. Mitte März 2001 zur Zahlung fällig geworden sein.

Mit Mahnungsschreiben vom 21. August 2001 hat die Klägerin die Beklagte i.S.v. Art. 63 Abs. 1 WKR gemahnt und ihr letztmals Frist bis 31. August 2001 zur Zahlung des Restkaufpreises angesetzt (kläg. act. 7; Art. 63 Abs. 1 und 2 WKR). Nach Angaben der Klägerin hat die Beklagte auf diese Mahnung nicht reagiert (vgl. kläg. act. 8). Damit standen der Klägern ab dem 1. September 2001 die Rechte aus Art. 61, 64 und 74

WKR zu. Mit Klage vom 22. Februar 2002 macht die Klägerin den Restkaufpreis (€ 27'392.--) zuzüglich 5% Verzugszins geltend (vgl. Art. 74 und 78 WKR). Jeder Käufer muss wissen, dass er – sofern keine Leistungsstörungen seitens der Gegenpartei vorliegen – zur Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet ist und dass der Verkäufer bei verspäteter Zahlung zusätzlich Verzugszinsen von ihm verlangen kann (vgl. Art. 74 WKR). Demnach ist vorliegende Klage im vollen Betrag von € 27'392.-- (Gesamtkaufpreis € 39'120.- abzüglich Teilzahlung von € 11'728.-) zuzüglich 5 % Verzugszinsen per annum zu schützen (Art. 78 WKR; Art. 104 Abs. 1 OR (SR 220); vgl. U. Magnus in: H. Honsell (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, Berlin et al. 1996, N 7 f. und N 12 zu Art. 78 WKR; H. H. Eberstein in: von Caemmerer/Schlechtriem (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, München 1990, N 9 ff. zu Art. 78 WKR). Mitte Februar war die Zahlung des Restkaufpreises für die am 3. Januar 2001 abgesendeten 5 Objekte fällig (vgl. kläg. act. 2 und 3). Dieser Restkaufpreis beläuft sich auf 5/6 des Restkaufpreises; mithin auf € 22'826.67. Mitte März war sodann die Zahlung des Restkaufpreises für 1 Objekt fällig (vgl. kläg. act. 4). Dieser Restkaufpreis beläuft sich auf 1/6 des Restkaufpreises; mithin auf € 4'565.33. Damit hat die Klägerin Anspruch auf 5% Zins auf € 22'826.67 seit 15. Februar 2001 sowie auf 5% Zins auf € 4'565.33 seit 15. März 2001. Im diesen Betrag übersteigenden Mass ist die Zinsforderung der Klägerin abzuweisen.

9. Die Verfahrenskosten sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens aufzuerlegen. Vorliegend hat die Klägerin vollständig obsiegt, weshalb die Beklagte die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr und Parteientschädigung) zu tragen hat.

a) Die **Gerichtsgebühr** des Handelsgerichts wird gemäss dem Gerichtskostentarif (GKT; sGS 941.12; sGS 941.12) in Abhängigkeit der Höhe des Streitwertes berechnet (Ziff. 304 i.V.m. Ziff. 332 GKT). Ausgehend von einem Streitwert unter Fr. 50'000.-- erscheint vorliegend eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- angemessen. Der Klägerin wird die Einschreibgebühr von Fr. 1'000.-- zurückerstattet.

b) Sodann hat die Beklagte die Klägerin für ihre prozessualen Aufwendungen zu entschädigen. Da die Beklagte anwaltlich vertreten war, bemisst sich die **Parteientschädigung** nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75). Bei einem Streitwert zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 50'000.-- beträgt das mittlere Honorar bei Durchführung des vollen Verfahrens (d.h. Durchführung des vollen Schriftenwechsels und der Hauptverhandlung) Fr. 1'850.-- zuzüglich 12,3% des Streit-

wertes (€ 27'392.--); also zuzüglich € 3'369.216 bzw. Fr. 5'313.49 (Art. 14 lit. c HonO); mithin total rund Fr. 7'100.--. Hinzu kommt ein Zuschlag von 20% für das Verfahren vor dem Handelsgericht (Fr. 1'420.-; Art. 15 HonO). Vorliegend ist jedoch wegen Säumnis der Beklagten der Schriftenwechsel abgebrochen worden, weshalb das Honorar auf ca. 60% - 70% des vollen mittleren Honorars zu reduzieren ist (Art. 27 HonO). Hinzu kommen 7,6% Mehrwertsteuer sowie pauschal 4% des Honorars für Barauslagen (Art. 29bis HonO). Die Beklagte hat den Kläger für seine prozessualen Aufwendungen deshalb mit Fr. 6'500.-- zu entschädigen.

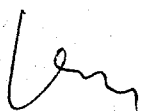
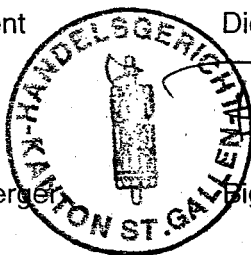
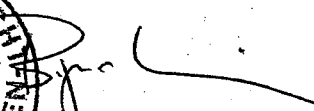
Das Handelsgericht hat demgemäss

**entschieden:**

1. Die Beklagte hat der Klägerin € 27'392.-- zuzüglich 5% Zins auf € 22'826.67 seit 15. Februar 2001 sowie zuzüglich 5% Zins auf € 4'565.33 seit 15. März 2001 zu bezahlen. Im Weiteren wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Gerichtskosten von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Der Klägerin wird die Einschreibgebühr von Fr. 1'000.-- vom Gericht zurückerstattet.
3. Die Beklagte hat die Klägerin für ihre prozessualen Aufwendungen mit Fr. 6'500.-- zu entschädigen.

Der Handelsgerichtspräsident

Die Handelsgerichtsschreiberin

Prof. Dr. Christoph Leuenberger

Bigna Heim

Zustellung des begründeten Entscheides an

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Schoch
- L II Z.A. de Marly-BP 110

am **- 5. Mai 2004**

(an die L II Z.A. erfolgt rechtshilfweise Zustellung nach der Haager Konvention; an die Klägerin als GU)

## **Berufung an das Bundesgericht und Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht**

Gegen diesen Entscheid sind die Berufung an das Bundesgericht und die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen zulässig.

Die **Berufung** an das Bundesgericht kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich bei der Handelsgerichtskanzlei St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, eingereicht werden.

Mit der Berufung kann nur eine Verletzung des Bundesrechts und von Staatsverträgen des Bundes geltend gemacht werden.

Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

Die **Nichtigkeitsbeschwerde** kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich beim Kassationsgericht des Kantons St. Gallen, Marktgasse 3, Postfach, 9004 St. Gallen, eingereicht werden.

Nichtigkeitsgründe sind:

- a) Verletzungen des kantonalen Rechts;
- b) tatsächliche Feststellungen, die dem Inhalt der Akten offensichtlich widersprechen oder willkürlich sind.

Dem Kassationsgericht ist mit der Beschwerde eine Einschreibgebühr in der Höhe der halben Entscheidgebühr des Handelsgerichts zu überweisen (PC-Konto 90-4448-5). Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

### **Hinweis zum Fristenlauf**

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Hinterlässt der Postbeamte eine Abholungseinladung im Briefkasten, so ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet der Postbeamte eine längere oder gar zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.